



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17. Dezember 2024, Zahl: 813-2/D/0216/2025 XIII, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24. Juli 2012, Zl. A-111/12-714 VIII, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden **Abfallgebühren** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben.
- (2) Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gelten jährlich jeweils 13 Müllsäcke als ein Müllbehälter.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

A) Im Abholbereich:

a)	für Müllsäcke mit	60	Liter Behältervolumen	EUR	30,85
b)	für Müllbehälter mit	120	Liter Behältervolumen	EUR	61,53
c)	für Müllbehälter mit	240	Liter Behältervolumen	EUR	73,84
d)	für Müllbehälter mit	1100	Liter Behältervolumen	EUR	367,03
e)	für Müllbehälter mit	2500	Liter Behältervolumen	EUR	962,27
f)	für Müllbehälter mit	5000	Liter Behältervolumen	EUR	1.924,40

B) Im Sonderbereich:

	für Müllsäcke mit	60	Liter Behältervolumen	EUR	27,45
--	-------------------	----	-----------------------	-----	-------

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) ergibt sich

A) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a)	für Müllsäcke mit	60	Liter Behältervolumen	EUR	3,26
b)	für Müllbehälter mit	120	Liter Behältervolumen	EUR	6,46
c)	für Müllbehälter mit	240	Liter Behältervolumen	EUR	12,96
d)	für Müllbehälter mit	1100	Liter Behältervolumen	EUR	59,25
e)	für Müllbehälter mit	2500	Liter Behältervolumen	EUR	134,72
f)	für Müllbehälter mit	5000	Liter Behältervolumen	EUR	269,48
g)	für Biotonnen mit	120	Liter Behältervolumen	EUR	7,29
h)	für Biotonnen mit	240	Liter Behältervolumen	EUR	14,60
i)	für Biotonnen mit	660	Liter Behältervolumen	EUR	40,32

B) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:

für Müllsäcke mit	60	Liter Behältervolumen	EUR	2,75
-------------------	----	-----------------------	-----	------

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

(3) Die in den §§ 3 und 4 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Feber 2025 in Kraft.

(2) Elektronisch kundgemacht am 10. Jänner 2025.

- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Dezember 2019, Zahl: A-813-2/001-2019 001 XIII, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA